

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. März

1950

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Verordnung: Durchführung des Pfarrbesetzungsgesetzes.

Bekanntmachungen:

Landeskollekte für Brühl-Rohrhof und Buch a. Ahorn.
Bezirksbeauftragte des Männerwerks.

Personalstatistik 1949 (Geistliche).

Kliniktaufen.

Aenderung der Visitationsordnung.

Bezirkssynoden 1950.

Religionsprüfungen 1950.

Landesverein „Badische Heimat“.

Heiratsgenehmigung für Theologiestudenten.

Berichtigung.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Ernannt (auf 6 Jahre):

Pfarrer Oskar Sütterlin in Hornberg zum Dekan für den Kirchenbezirk Hornberg mit Wirkung vom 1. 3. 1950, Pfarrer Siegfried Farr in Weinheim (Pauluspfarre) zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. 4. 1950.

Ernannt (gem. § 5 Pfarrbesetz.Ges. vom 9. 12. 1940):

Pfarrer Ernst Gilbert in Steinen zum Pfarrer in Wollbach, Pfarrer Dietrich Waetzel in Hügelheim zum Pfarrer in Tiengen bei Freiburg.

Ernannt (gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Ges. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Walter Kirschbaum in Mappach zum Pfarrer in Hügelheim.

Ernannt (gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Ges. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Wilhelm Wächter in Fahrnau zum Pfarrer in Friesenheim.

Beauftragt:

Pfarrer Günter Adolph in Freiburg, zuletzt in russischer Kriegsgefangenschaft, mit der Versehung des Pfarrdienstes in Fahrnau, Missionar Leonhard Salzgeber (Liebenzeller Mission) mit der Versehung des Pfarrdienstes in Mudau, Pfarrer Dr. Friedrich Schauer in Herrenalb mit der Versehung

der Pfarrei Mühlbach, Vikarkandidatin Dr. Hannelies Schulte mit der Erteilung von Religionsunterricht an der Fichteschule in Karlsruhe, Diakon Fritz Wenzel in Karlsruhe (Albpfarre) mit der vorübergehenden Versehung des Pfarrdienstes in Karlsruhe-Knielingen.

Versetzt:

Vikar Dr. Paul Geiger in Leimen als Vikar nach Heidelberg-Rohrbach, Pfarrkandidat Dr. Erich Thier in Heidelberg zur Dienstaushilfe nach Sandhausen.

Beendigt:

die Beauftragung des Pfarrers Dr. Heinz Golzen mit der Versehung der Lutherpfarre Karlsruhe.

Entschließung des Erweiterten Oberkirchenrats.

Beurlaubt (zur Uebernahme der Stelle des Rektors des Melanchthonstifts Freiburg i. Br.):

Jugendpfarrer Siegfried Diemer in Freiburg i. Br. (Melanchthonstift) unter Verleihung des Titels „Pfarrer“.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Predigers Karl Horsch in Wenkheim zum Pfarrer daselbst (Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

**Aufgenommen unter die Geistlichen der
Landeskirche:**

Pfarrer Heinrich Bartholomeyczik in Feuerbach, Pfarrer Erich Henschke in Kippenheim, Pfarrer Wilhelm Kleber in Kirchzarten.

**Zurruhegesetz auf Ansuchen unter Anerkennung
ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste:**

Pfarrer Emil Dreutler in Laufen auf 1. 8. 1950, Pfarrer Jakob Fünfgeld in Ottoschwanden auf 1. 8. 1950, Pfarrer Julius Hirsch in Bammental auf 1. 5. 1950.

**Zurruhegesetz auf Ansuchen gemäß § 1 Ziff. 2 des
Ruhestandsgesetzes unter Anerkennung seiner
langjährigen treugeleisteten Dienste:**

Pfarrer Gabriel Waag in Langenalb auf 1. 5. 1950.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Lefholz, zuletzt in Vörstetten, am 30. 1. 1950.

Diensterledigungen.

Bammental, Kirchenbezirk Neckargemünd.

Blansingen, Kirchenbezirk Lörrach.

Fahrna, Kirchenbezirk Schopfheim.

Langenalb, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

Laufen, Kirchenbezirk Müllheim.

Steinen, Kirchenbezirk Lörrach.

Besetzung durch Gemeindewahl. Die Pfarrhäuser werden teilweise frei.

Kleinkems, Kirchenbezirk Lörrach.

Besetzung durch Gemeindewahl. Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 17. April abends** hier eingegangen sein.

Verordnung

***Die Durchführung
des Pfarrbesetzungsgesetzes betr.**

vom 7. 3. 1950. ✓

Zur Durchführung des Gesetzes, die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 48), wird in Anwendung des § 15 des genannten Gesetzes folgendes verordnet und erläuternd ausgeführt:

I. Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Bewerbungsfrist beginnt mit dem Ausgabebetag des Ordnungsblattes, der entgegen der Bestimmung des § 187 BGB in die Frist eingerechnet wird, wie das bisher die Ordnung war (vergl. § 1 der Verordn. v. 6. 7. 1921 - VBl. S. 71 - und vom 26. 10. 1922 - VBl. S. 130, die Besetzung der Patronatspfarreien betr., § 1 der früheren Pfarrwahlordnung).

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes.

Die Berechtigung, sich auf eine Pfarrei zu melden, erfährt bei den Pfarrkandidaten, welche sich noch in der zweijährigen Probendienstzeit befinden, eine Einschränkung dahin, daß sie sich nicht melden können (vergl. § 4 Pfarrkandidatenordnung).

Ferner ist hier auf das Herkommen in unserer Kirche hinzuweisen, daß ein Pfarrer mindestens 5 Jahre auf einer Pfarrstelle bleibt. Wenn dieser Satz auch nicht ausnahmslos gelten kann, weil Umstände eintreten können, die schon vor Ablauf dieser Zeit einen Stellenwechsel für ratsam erscheinen lassen, so

muß in der Regel aus verschiedensten Gründen an dieser Forderung festgehalten werden.

II. Zu § 3 des Gesetzes.

Die hier vorgesehene Fühlungnahme zwischen der Kirchenleitung und der Gemeinde erfolgt mit denjenigen Körperschaften oder Aeltestenkreisen, die, falls die Pfarrstelle durch Gemeindewahl zu besetzen wäre, die Wahl zu tätigen haben (vergl. Ziff. IV).

III. Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Bestimmung, wie die Gemeinde sich über die vorgeschlagenen Bewerber unterrichten will, ist absichtlich weit gefaßt. Die Bewerber können also zu einer Gastpredigt eingeladen werden, oder die Gemeinde kann durch Abordnung einer Abhörkommission, an der Aelteste teilnehmen müssen und andere Gemeindeglieder beteiligt sein können, sich ein Urteil bilden. Die Entscheidung, welcher Weg einzuschlagen ist, hat die wahlberechtigte Körperschaft zu treffen (vergl. Ziff. IV). Es wird ein Gebot der Gerechtigkeit sein, daß entweder das eine oder das andere Verfahren für alle Bewerber eingeschlagen wird und nicht einer der Bewerber die Gelegenheit zu einer Gastpredigt hat und andere Bewerber abgehört werden.

Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Da dem Beschluß über den Verzicht auf die Wahl eine erhöhte Bedeutung zukommt, ist über die Verhandlung eine besondere Niederschrift anzufertigen, welche u. a. Ort und Zeit der Verhandlung, Namen

der erschienenen Aeltesten, Angaben über die Zahl aller Mitglieder des Kirchengemeinderats bzw. des Sprengelrats oder Aeltestenkreises einschließlich des Vorsitzenden enthält, um nachprüfen zu können, ob, wie das Gesetz dies verlangt, die Mehrheit aller Mitglieder für den Verzicht gestimmt hat. Am zweckmäßigsten wird das Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern, auch den dagegen stimmenden, unterzeichnet.

IV. Zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

Hier ist der Wahlkörper bestimmt. Bei der Auslegung ist von dem Grundgedanken auszugehen, daß die der Pfarrstelle, die besetzt werden soll, zugehörigen Aeltesten die Wahl bewirken sollen. Bei einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle ohne Filialort und ohne Nebenort ist der Wahlkörper der Kirchengemeinderat. Bei einer Mutter- und Filialgemeinde treten die Kirchengemeinderäte der beiden Gemeinden zur Bewirkung des Wahlaktes zusammen, wie das durch die für solche zusammengesetzten Kirchengemeinden (§ 38 KV) bestehenden Satzungen festgelegt ist (vergl. Bek. d. OKRats v. 4. 2. 1920 — VBl. S. 8, die zusammengesetzten Kirchengemeinden betr.). Anders liegen die Dinge bei Nebenorten. Soweit dort ein eigener Aeltestenkreis besteht, kann er als solcher am Wahlakt des Hauptortes doch nicht teilnehmen. Sind Aelteste des Nebenortes Mitglieder des Kirchengemeinderats des Hauptortes, so wirken sie als Mitglieder des Kirchengemeinderats des Hauptortes mit. Was für den Aeltestenkreis der Nebenorte gilt, das gilt erst recht für den Aeltestenkreis einer Predigtstelle in der Diaspora. Diese Aeltesten wirken bei der Besetzung der Pfarrstelle, der sie zur Pastoration zugewiesen sind, nicht mit.

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Die hier vorgesehene Anhörung des Kirchengemeinderats durch den Aeltestenkreis wird am geeignetsten so erfolgen, daß der Aeltestenkreis kurz vor der Wahl in einer Sitzung des Kirchengemeinderats dessen Meinung über die Bedürfnisse der Gesamtgemeinde, denen bei der Besetzung der freien Pfarrstelle auch Rechnung getragen werden muß, erfährt und bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt.

V. Zu § 7 des Gesetzes.

Die Wahlhandlung findet in der Kirche in einem Gottesdienst statt, den der Dekan abhält. Sie wird geleitet durch den Dekan, der ein Mitglied des Bezirkskirchenrats zuzieht, dem es zufällt, die vorgeschriebene Niederschrift anzufertigen. Zu dem Gottesdienst ist die ganze Gemeinde, auch die des Filialortes und die Predigtgemeinde der Nebenorte und Predigtstationen einzuladen. Die Wahlhandlung wird in Anwesenheit der Gemeinde vorgenommen. Der Wahlakt ist so vorbereitet, daß er sich würdig und ohne Störung vor der Gemeinde abspielen kann, die in einem Lied ihn betend begleitet. Sollten für die Anfangszeit bei der einen oder anderen Gemeinde aus dieser Art des Besetzungsverfahrens Schwierigkeiten erwartet werden, so kann der Wahlakt ausnahmsweise auch in der

Sakristei vorgenommen werden, während die Gemeinde versammelt bleibt.

Wenn das Gesetz darüber auch nichts sagt, so ist der Wahlakt doch so zu gestalten, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Am zweckmäßigsten bringt der Dekan von ihm angefertigte Stimmzettel für jeden Bewerber zur Wahlhandlung mit und händigt diese den Aeltesten aus, denen dann Gelegenheit geboten sein muß, den Stimmzettel in einen Umschlag zu stecken, ohne daß Dritte Einblick nehmen können.

Die Aushändigung der Wahlzettel kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes erfolgen.

Der Gemeinde darf dann nach Abschluß des Wahlaktes das Ergebnis vorläufig bekanntgegeben werden, worauf der Gottesdienst mit Gebet und Segen zu schließen ist.

Bei der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten ist zu beachten: Wahlkörper ist der Kirchengemeinderat. Zu ihm gehört außer den Aeltesten auch der Pfarrer oder Pfarrkandidat, der mit der Verwaltung der Pfarrei beauftragt ist. Zählt er aber zu den zur Wahl stehenden Bewerbern, dann darf er nicht mitwählen, wird also bei der Feststellung der Stimmberechtigten nicht mitgerechnet. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen besteht der Wahlkörper aus dem Aeltestenkreis der zu besetzenden Pfarrstelle und dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit hat. Sind 4 Aelteste und der Vorsitzende stimmberechtigt, so muß der Bewerber 3 Stimmen haben. Sind nur 4 Aelteste stimmberechtigt, weil vielleicht der Vorsitzende zur Wahl steht, dann sind ebenfalls 3 Stimmen erforderlich.

In der anzufertigenden Niederschrift über die Wahl ist anzugeben: Ort und Zeit der Wahlhandlung mit der Feststellung, daß sie in einer gottesdienstlichen Feier stattgefunden hat, die der Dekan abhielt. Der Gang der Wahlhandlung muß aus der Niederschrift ersichtlich sein (Verteilung der Stimmzettel, der Umschläge, Einlegung der Umschläge durch den Dekan in ein geeignetes Behältnis, Zahl der Wahlberechtigten, Zahl der erschienenen Wähler und Feststellung des Wahlergebnisses).

Die Auszählung der Stimmen und das vom Wahlleiter festzustellende Ergebnis muß aus der Niederschrift eindeutig ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter und dem die Niederschrift Fertigmachenden zu unterzeichnen.

VI. Zu § 9 des Gesetzes.

Ohne Rücksicht darauf, ob im Wahlgottesdienst der Gemeinde das Ergebnis schon mitgeteilt worden ist, muß nach § 9 des Gesetzes an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag die Gemeinde von dem Wahlergebnis unterrichtet werden mit der Belehrung, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied, wozu auch die Gemeindeglieder des Filialortes, des Nebenortes und der Predigtstationen gehören, die Wahl innerhalb einer Woche anfechten kann. Die Belehrung muß die ganze Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes enthalten. Der Tag der Bekanntgabe am Sitze des Pfarramts ist in dem Vorlagebericht ausdrücklich festzustellen (vergl. § 9 letzter Satz).

VII. Zu § 14 Abs. 1 des Gesetzes (standesherrliche Patronate).

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 10. 1922 (Vbl. S. 130) von der Gemeinde geltend zu machenden Bedenken oder Wünsche werden vom Kirchengemeinderat beraten und beschlossen. Der Vorsitzende beteiligt sich dabei, falls er nicht selbst Bewerber ist.

Zu § 14 Abs. 2 des Gesetzes (grundherrl. Patronate).

Hier kommt der Gemeinde jetzt wieder das Wahlrecht zu. Nach § 3 der Verordnung vom 6. 7. 1921 (Vbl. S. 71) kann die Gemeinde beschließen, auf ihr Wahlrecht zu verzichten und die Ernennung dem Patron zu überlassen. Der Beschluß wird jetzt vom Kirchengemeinderat gefaßt mit Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten, also ebenso wie der Verzicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes. Will die Gemeinde wählen (§ 5 der Verordnung), so ist auch hier Wahlkörper der Kirchengemeinderat. § 6 der Verordnung ist durch die Wahlordnung vom 27. 9. 1946 und durch das Pfarrbesetzungsgesetz sinngemäß dahin abgeändert, daß an die Stelle des Kirchengemeindeausschusses der

Kirchengemeinderat tritt. Ebenso ist der nach § 10 der Verordnung vorgesehene Beschluß des Kirchengemeindeausschusses jetzt durch den Kirchengemeinderat zu fassen mit Mehrheit der Stimmberechtigten. Hinsichtlich der Berechnung der Zahl der Stimmberechtigten gilt das oben Gesagte.

VIII. Nachdem die Gemeinden bei der Besetzung der Pfarrstellen in einem großen Umfang der Besetzungsfälle durch Betätigung einer Wahl mitwirken, ist es erhöhte Pflicht der Gemeinden, darauf zu achten, daß der Kirchengemeinderat bzw. der Sprengelrat oder Ältestenkreis vollzählig besetzt ist. Wo Lücken entstanden sind, muß nach § 26 der Wahlordnung alsbald für Ersatz gesorgt werden, wobei wir besonders hinweisen auf die Ergänzung der Wahlordnung durch Art. 3 des Gesetzes vom 3. 11. 1949, die Ergänzung der Wahlordnung betr. (Vbl. S. 50). Der Wahlkörper muß, um aktionsfähig zu sein, wenigstens mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder zählen.

Karlsruhe, den 7. März 1950.

Evang. Oberkirchenrat:
D. Dr. Friedrich.

Bekanntmachungen.

OKR. 17. 2. 1950
Nr. 4314. **Landeskollekte für den Bau eines Gemeindehauses in Brühl-Rohrhof und die Erneuerung der Kirche in Buch am Ahorn betr.**

Am Sonntag *Misericordias Domini*, dem 23. April 1950, wird eine Landeskollekte für den Bau eines Gemeindehauses in Brühl-Rohrhof und die Erneuerung der Kirche in Buch am Ahorn erhoben. Die Kollekte ist den Gemeinden mit folgenden Worten wärmstens zu empfehlen:

Die Evangelischen in **Brühl-Rohrhof**, einer bei Mannheim gelegenen Gemeinde mit wachsender Bevölkerung, versammeln sich bisher zu ihren Gottesdiensten in einem Schulsaal. Der Raum ist hierfür wenig geeignet und auch zu klein. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, ein Gemeindehaus zu bauen, in dem neben dem Gottesdienstraum auch Räume für einen Kindergarten, eine Krankenpflegestation und für die Jugend vorgesehen sind. Die 400 Glieder zählende Gemeinde ist, obwohl arm, sehr opferwillig und hat bereits 6000 DM angesammelt, sie kann aber die Mittel zur Durchführung ihres Vorhabens allein nicht aufbringen und bittet um die brüderliche Mithilfe aller Gemeinden im Lande.

Auch in **Buch am Ahorn** hat die kleine Gemeinde mit 432 Evangelischen unter großen Opfern 9000 DM aufgebracht für die Instandsetzung ihrer alten Kirche. Da die Schäden an der Kirche jedoch sehr umfangreich waren, reichten die Mittel der Gemeinde nicht aus, die gesamten Instandsetzungskosten zu decken. Die Gemeinde war gezwungen, ein Darlehen von 13 000 DM aufzunehmen und vermag die Schuldenlast nicht allein zu tragen.

Wir empfehlen beide Kollekten herzlich eurer christlichen Liebe.

OKR. 1. 3. 1950
Nr. 5028. **Bezirksbeauftragte des Männerwerks betr.**

Zu Bezirksbeauftragten des Männerwerks wurden ernannt:

Kirchenbezirk:

Boxberg: Pfarrer Köhler, Uiffingen,

Karlsruhe-Stadt: Pfarrer Dr. Biedermann,

Karlsruhe,

Karlsruhe-Land: Pfarrer Nebler, Blankenloch,

Ladenburg-Weinheim: Pfarrer Preuß, Laudenschlag/
Bergstraße,

Lahr: Pfarrer Schäfer, Mahlberg,

Lörrach: Pfarrer Römetsch, Wyhlen,

Mosbach: Pfarrer Grüber, Neckarelz,

Oberheidelberg: Pfarrer Hoffmann, Edingen,

Pforzheim-Stadt: Pfarrer Barner, Pforzheim,

Nordpfarrei,

Pforzheim-Land: Pfarrer Herrmann, Ispringen,

Rheinbischofsheim: Pfarrer Baumann, Auenheim,

Schopfheim: Pfarrer Müller, Gersbach.

OKR. 1. 3. 1950
Nr. 5623. **Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahr 1949 betr.**

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen während des Jahres 1949 eingetretenen Veränderungen.

I. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit beträgt aus den Prüfungen 5, dazu 27 Aufnahmen und 1 Wieder-aufnahme, im ganzen 33 (gegenüber 20 im Vorjahr).

Gestorben sind: 1 Geistlicher im Dienst und 12 im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 12, entlassen 3 Geistliche.

Dem Zugang von 33 steht somit ein Abgang von $1 + 12 + 3 = 16$ gegenüber.

Auf 1. Januar 1950 bestanden 517 Gemeinde-Pfarrstellen (neben 41 Stellen für landeskirchliche Pfarrer nach § 69 KV – davon 10 unbésetzt), von denen 442 besetzt waren, 40 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 35 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 442 Pfarrern kommen 31 Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV), 18 Pfarrer, die in der Hauptsache für den Dienst in Anstalten der Inneren Mission beurlaubt sind, d. s. zusammen 491. Hier sind ferner 5 aus der Reihe der bad. Pfarrkandidaten hervorgegangene, im Bereich der Landeskirche tätige planmäßige Religionslehrer auf staatlichen Stellen und 2 Pfarrer an Sträfanstalten zu verzeichnen. Ferner waren auf 1. Januar 1950 30 Geistliche (meistens aus den Ostgebieten) mit der Versehung von geistlichen Stellen beauftragt.

2 Pfarrer befanden sich am 1. Januar 1950 noch in Kriegsgefangenschaft, 13 Pfarrer galten noch als vermißt.

Unständige Geistliche waren auf 1. Januar 1950 71 im Dienste der Landeskirche (einschl. eines noch kriegsgefangenen und der 19 noch vermißten unständigen Geistlichen und 3 unständigen Religionslehrern an Höheren Lehranstalten).

Hinzu kommen noch 6 Vikarkandidatinnen, welche als Vikarinnen oder Religionslehrerinnen verwendet sind.

II. Erledigt wurden 43 Gemeinde-Pfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 25, durch Zuruhesetzung 11, durch Tod 1, durch Entlassung 1, durch Verzicht 4, durch Erledigterklärung 1 Stelle, ferner 2 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV).

Neu errichtet wurden 5 Gemeinde-Pfarrstellen, 10 Stellen für Pfarrer der Landeskirche und 2 Stellen für unständige Geistliche. Weggefallen sind 2 Stellen für Pfarrer der Landeskirche und 1 Stelle für unständige Geistliche.

Besetzt wurden 62 Gemeinde-Pfarrstellen und zwar 23 nach § 1 Abs. 2, 32 nach § 5 des Pfarrbesetz.Ges. und 7 durch den Patron, ferner 7 Stellen für Pfarrer der Landeskirche.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten:

durch Ernennung nach § 1 Abs. 2 des Pfarrbes.Gesetzes von 1940	8
durch Ernennung nach § 5 des Pfarrbes.Gesetzes von 1940	10
durch Ernennung nach § 69 KV	1
durch Ernennung auf Patronatspfarreien	6
zusammen	25

bisher unständige Geistliche.

- Versetzt bzw. planmäßig angestellt wurden	
44 Pfarrer und zwar	
durch Ernennung nach § 1 Abs. 2 des Pfarrbes.Gesetzes von 1940	15
durch Ernennung nach § 5 des Pfarrbes.Gesetzes von 1940	22
durch Ernennung nach § 69 KV	6
durch Ernennung auf Patronatspfarreien	1

III. Ein Oberkirchenrat wurde zum ständigen Vertreter des Landesbischofs, ein Kreisdekan zum Honorarprofessor an der Universität Freiburg ernannt.

OKR. 10. 3. 1950 ***Kliniktaufen betr.**
Nr. 5873.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. 11. 1949 Nr. 26 241 (Vbl. S. 54) wird festgestellt:

1. Jede Taufe, gleichgültig, wo sie gehalten werden soll, muß bei dem zuständigen Gemeindepfarramt angemeldet werden.
2. Gelingt es dem Gemeindepfarrer nicht, die Eltern von der geplanten Kliniktaufe abzubringen, so kann der Entlaßschein nicht verweigert werden.

Außerdem wird auf die ausführliche Stellungnahme zu dem gesamten Fragenbereich in „Für Arbeit und Besinnung“ Nr. 7 vom 1. 4. 1950, badische Beilage, verwiesen.

OKR. 13. 3. 1950 ***Die Visitation der Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) und Kirchenbezirke betr.** ✓
Nr. 5958.

Bis zu der beabsichtigten Neufassung der Visitationsordnung vom 28. 4. 1921 (Vbl. S. 25) treten zunächst folgende Aenderungen ein:

Zu § 4: Der pfarramtliche Bericht zur Kirchenvisitation ist **spätestens 14 Tage vor der Visitation** dem Dekan zu übersenden.

Pfarrer, die noch nicht 50 Jahre alt sind, legen dem Bericht 2 Predigtabschriften bei.

Zu § 5 Abs. 2 u. 4 u. § 8: Bei jeder Visitation findet anstelle der früheren Versammlung des Kirchengemeindeausschusses eine **Gemeindeversammlung** statt, auf der der Visitator zu den Fragen des gemeindlichen Lebens, die der Visitationskommission besonders bemerkenswert erscheinen, Stellung nimmt. Auch bietet sich hier Gelegenheit, gesamtkirchliche und ökumenische Fragen zur Sprache zu bringen.

Zu §§ 11 und 12: Nachdem der im Gottesdienst zu verlesende Bescheid an die Kirchengemeinde weggefallen ist, sind die betreffenden Bestimmungen in den §§ 11 und 12 zu streichen. Im Schlußsatz von § 11 ist einzufügen, daß der Bericht des Visitationsausschusses längstens 4 Wochen nach der Visitation **über den Kreisdekan** dem Oberkirchenrat vorzulegen ist.

OKR. 14. 3. 1950 **Bezirkssynoden 1950 betr.**
Nr. 5981.

Im Jahre 1950 sind ordentliche Bezirkssynoden durchzuführen. In den von den Pfarrämtern zu erstattenden Berichten wolle auf die Flüchtlingsfrage

sowie auf Sekten und religiöse Bewegungen ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Ferner wird der Gesangbuchentwurf den Synoden zur Behandlung zugeleitet. Da das Material für die Behandlung der Gesangbuchfrage noch gedruckt werden muß, wolle der Termin für die Synoden erst festgesetzt werden, wenn der Gesangbuchentwurf in den Händen der Dekane sich befindet.

OKR. 14. 3. 1950 Religionsprüfungen 1950 betr.
Nr. 5982.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit den in diesem Jahr fälligen Religionsprüfungen nach Ostern begonnen werden kann, damit in den Landorten bis zum Beginn der Ferienzeit die Prüfungen nach Möglichkeit durchgeführt sind.

Die Religionsprüfungen an den Höheren Lehranstalten werden von hier aus für jede Schule besonders angeordnet.

OKR. 14. 3. 1950 Den Landesverein „Badische Heimat“ betr.
Nr. 5050.

Der Evang. Oberkirchenrat veröffentlicht auf Bitte des Landesvereins „Badische Heimat“ folgende Bekanntmachung:

An sämtliche Schulen Badens.

Der 1909 gegründete Landesverein „Badische Heimat“ (Freiburg, Hansjakobstraße 12), der bisher Heimatkunde, Naturschutz, Denkmal- und Kulturpflege, Volkskunst, Volkskunde, Familienforschung betreute, besteht nach vierjähriger Unterbrechung seit etwa einem Vierteljahr wieder und hat seine Tätigkeit wiederum aufgenommen. Die Bestrebungen des Vereins werden der alten Tradition entsprechend auf den bisherigen Gebieten fortgesetzt. Politische Tagesfragen und konfessionelle Probleme bleiben außer Betracht.

Wir bitten, unsere Bestrebungen durch Beitritt zu unterstützen. Der Jahresbeitrag beträgt 4.- DM, darin

ist der Preis für die demnächst wieder erscheinende Zeitschrift „Badische Heimat“ einbegriffen.

Dr. E. Thoma,
1. Landesvorsitzender.

OKR. 17. 3. 1950 * Heiratsgenehmigung für Theologiestudenten betr. ✓
Nr. 6351.

Die Bestimmung des § 10 der Pfarrkandidatenordnung, nach welcher die Pfarrkandidaten wie alle Geistlichen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Oberkirchenrats bedürfen, wird auch auf diejenigen Studenten der Theologie ausgedehnt, die in den Dienst der Badischen Landeskirche treten wollen. In Übereinstimmung mit anderen Landeskirchen der EKD wird diese Genehmigung jedoch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Auch die Verehelichung der Pfarrkandidaten sollte nicht vor Beendigung ihrer Probezeit erfolgen, da nach § 3 der Pfarrkandidatenordnung verheiratete Pfarrkandidaten während ihrer Probedienszeit keine besondere Berücksichtigung bei Versetzungen zu erwarten haben und nur die Umzugskosten für ihren persönlichen Aufwand, nicht für ihre Familie ersetzt bekommen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 8. 2. 1950 Nr. 3377, **Kirchlich katechetische Kurse in Beuggen betr.** (VBl. S. 22), muß es (statt 7. April bis 11. Mai 1950) „17. April bis 11. Mai 1950“ heißen.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr
und 15.30-17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.